

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 84 DER GEMEINDE RATEKAU

**FÜR DAS GEBIET AM NORDÖSTLICHEN ORTSRAND RATEKAU,
ÖSTLICH DER HAUPTSTRASSE BZW.
NÖRDLICH DER STRASSE AM DORFMUSEUM**

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Der Gemeinde Ratekau plant auf der Fläche nördlich des ehemaligen Feldweges (jetzt: „Am Dorfmuseum“) eine Wohnnutzung. Dieses schließt eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes auf dieser Fläche aus. Es wurde eine Bebauungsplanänderung erforderlich, um die Planung der gewünschten Bebauung nördlich des ehemaligen Feldweges anzupassen. Gleichzeitig sollten unzulässige Konflikte mit dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Knicks. Für einen Knick im Gebiet war eine Versetzung erforderlich. Da die Knickversetzung einen Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, wurde eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG beantragt. Darüber hinaus schafft die Bebauungsplanänderung keine neuen Baurechte bzw. keine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung. Allerdings erfolgt eine Knickversetzung, das heißt es wird der

vorhandene Knick auf ca. 55 m Länge verschoben und als Grünstreifen zwischen der Wohnbebauung und der Gemeinbedarfsfläche wieder eingebracht. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tierwelt durch diese Planung nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich nicht erkennbar.

Eine erhebliche Beeinflussung von Umweltmerkmalen erfolgt aufgrund der Planung nicht.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

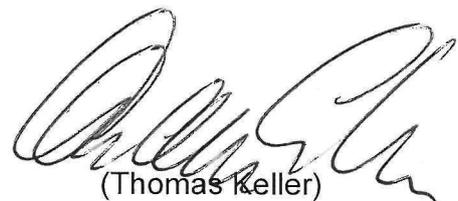
Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Ein wesentliches Ziel der Planung ist ein sinnvoller, ökonomischer Grundstückszuschnitt im Bereich der Dorfgebiete. Gleichzeitig wird der Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) mit in die Planung einbezogen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung anzustreben. Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden somit wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Ratekau, den **02. AUG. 2012** Siegel




(Thomas Keller)
- Bürgermeister -